

Bezirksgericht Zürich

10. Abteilung - Einzelgericht



0Geschäfts-Nr.: GG190172-L / UB

Mitwirkend: Bezirksrichter Dr. iur. Egger
Gerichtsschreiber MLaw Suter

Urteil vom 2. Oktober 2019
(begründete Ausfertigung)

in Sachen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich,

Anklägerin

gegen

A._____,

Beschuldigter

betreffend **Versuchte sexuelle Handlungen mit Kindern, versuchte sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt**

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 20. August 2019 (act. 13) ist diesem Urteil beigeheftet.

An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:

(Prot. S. 5)

Der Beschuldigte persönlich.

Anträge der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich:

(act. 13 S. 3 f.)

- Schuldigsprechung von A._____ im Sinne der Anklageschrift
- Bestrafung mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 90.– (entsprechend Fr. 16'200.–), unter Anrechnung von 2 Tagen erstandener Haft
- Gewährung des bedingten Vollzuges der Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren
- Anordnung eines Tätigkeitsverbotes im Sinne von Art. 67 Abs. 3 StGB (lebenslängliches Verbot jeder beruflichen und jeder organisierten ausserberuflichen Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst)
- Kostenaufgabe (Kosten, inkl. Gebühr für das Vorverfahren von Fr. 1'200.–)

Erwägungen:

I. Prozessgeschichte

1. Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 20. August 2019 (act. 13) ging am 28. August 2019 beim hiesigen Gericht ein. Mit Verfügung vom 17. September 2019 wurden die Parteien zur Hauptverhandlung auf den 2. Oktober 2019 vorgeladen (act. 16/1).
2. Zur Hauptverhandlung vom 2. Oktober 2019 erschien der Beschuldigte persönlich (Prot. S. 5). Im Anschluss an die Verhandlung wurde das Urteil mündlich eröffnet, begründet und dem Beschuldigten schriftlich im Dispositiv ausgehändigt (act. 17; Prot. S. 12 ff.).
3. Mit Eingabe vom 29. Oktober 2019 meldete die die Staatsanwaltschaft fristgerecht Berufung gegen das Urteil vom 2. Oktober 2019 an (act. 19). Das Urteil ist somit zu begründen.

II. Sachverhalt

1. Anklagevorwurf

Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) wirft dem Beschuldigten zusammengefasst vor, am 6. Juni 2019 über die Onlineplattform "Jaumo" unter dem Pseudonym "Simon" die Nutzerin "Jill" (bzw. WhatsApp-Name "Sara"; "Sara Mehri") angesprochen und gefragt zu haben, ob sie etwas verdienen wolle, wobei sich in Tat und Wahrheit jedoch ein verdeckter Vermittler der Stadtpolizei Zürich hinter diesem Nutzernamen verborgen habe. Im Laufe der Chatunterhaltung teilte "Jill" dem Beschuldigten auf Nachfrage hin mit, dass sie erst 14 Jahre alt sei. Ungeachtet dessen vereinbarte der Beschuldigte mit "Jill" ein von ihm gewünschtes Treffen auf 17.00 Uhr auf dem Parkplatz des Restaurants Waid, um sich gegen das von ihm versprochene Entgelt oral von der – vermeintlich – 14-jährigen "Jill" befriedigen zu lassen. Überdies verlangte der Beschuldigte ein Foto von den Brüsten von "Jill", mit der Begründung, er sei einfach

vorsichtig. Der Beschuldigte erschien tatsächlich auch – verkehrsbedingt verspätet – am vereinbarten Treffpunkt, um sich seiner Absicht gemäss gegen das von ihm versprochene Entgelt von der vermeintlich 14-jährigen "Jill" befriedigen zu lassen, wozu es aber aufgrund der Tatsache, dass es sich bei "Jill" um einen verdeckten Vorermittler handelte, nicht kam.

2. Objektiver Tatbestand

Der Beschuldigte hat den äusseren Ablauf des Sachverhalts – insbesondere das Chatten mit "Jill" über die Plattform "Jaumo" inkl. Chatverlauf, die Verabredung über WhatsApp mit "Sara" sowie die anschliessende Reise nach Zürich zum vereinbarten Treffpunkt – wie in der Anklageschrift umschrieben sowohl bezüglich Art. 187 als auch 196 StGB eingestanden (vgl. act. 6 und 7 sowie Prot. S. 8 ff.). Sein Geständnis deckt sich mit dem Untersuchungsergebnis. Der objektive Sachverhalt ist somit erstellt.

3. Subjektiver Tatbestand

3.1. Standpunkt des Beschuldigten

Im Gegensatz zum äusseren Ablauf stellte sich der Beschuldigte bis zuletzt auf den Standpunkt, er sei nicht an den vereinbarten Treffpunkt gefahren, um sexuelle Handlungen an Kindern vorzunehmen, sondern er habe mit "Jill" bzw. "Sara" nur etwas trinken wollen (vgl. u.a. act. 7, Frage 34 f. oder Prot. S. 10). Er habe das vereinbarte Treffen nicht absagen wollen, weil er es selber nicht möge, wenn man etwas abmache und dies dann nicht einhalte (act. 7, Frage 36; Prot. S. 11).

Da der Beschuldigte hinsichtlich des subjektiven Tatbestands somit nicht geständig ist, gilt es in der Folge zu prüfen, ob sich dieser anhand der vorliegenden Beweismittel erstellen lässt.

3.2. Beweismittel

Die Staatsanwaltschaft stützt ihre Anklage im Wesentlichen auf die Aussagen des Beschuldigten (act. 6 und 7), das Chat-Protokoll zwischen dem Beschuldigten und "Jill" auf der Plattform "Jaumo" (act. 2), den WhatsApp-Chatverlauf zwischen dem

Beschuldigten und "Sara" (act. 4) sowie auf den Polizeirapport vom 17. Juni 2019 (act. 1), aus dem insbesondere hervorgeht, dass der Beschuldigte sich am verabredeten Treffpunkt einfand und dort verhaftet werden konnte.

Der Beschuldigte wurde jeweils auf seine Rechte und Pflichten im Strafverfahren hingewiesen. Ausserdem konnte er zu den Chat-Protokollen Stellung nehmen.

Auch die Kontaktnahme der Polizei ist vorliegend nicht zu beanstanden. Kommandant Oberst B. _____ stellte mit Verfügung vom 21. Juni 2018 den Genehmigungsantrag zum Einsatz von C. _____ als verdeckter Vorermittler für Internet/Chatroom-Ermittlungen im Sinne von § 32e PolG (act. 9/1). Mit Verfügung des Obergerichts vom 5. Juli 2018 wurde dieser Einsatz einschliesslich der Herstellung, Veränderung und Verwendung von Urkunden, die zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung einer Legende notwendig sind, genehmigt (act. 9/2).

Damit sind die Beweismittel uneingeschränkt verwertbar.

3.3. Beweiswürdigung

Das Gericht legt seinem Urteil denjenigen Sachverhalt zugrunde, den es aus seiner freien, aus der Hauptverhandlung und aus den Untersuchungsakten geschöpften Überzeugung als verwirklicht erachtet (Art. 10 Abs. 2 StPO). Gemäss dem aus Art. 32 Abs. 1 BV fliessenden und in Art. 6 Ziff. 2 EMRK verankerten Grundsatz "in dubio pro reo" ist bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld zu vermuten, dass der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist. Als Beweislastregel bedeutet der Grundsatz, dass es Sache der Anklagebehörde ist, die Schuld des Angeklagten zu beweisen, und nicht dieser seine Unschuld nachweisen muss. Als Beweiswürdigungsregel besagt sie, dass sich das Strafgericht nicht von der Existenz eines für den Angeklagten ungünstigen Sachverhaltes überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung erhebliche, nicht zu unterdrückende Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat (BGE 127 I 38 E. 2a). Was der Täter wusste, wollte oder in Kauf nahm, betrifft innere Tatsachen und ist damit eine Tatfrage. Rechtsfrage ist demgegenüber, ob im Lichte der festgestellten Tat-

sachen der Schluss auf einen Vorsatz oder Eventualvorsatz als berechtigt erscheint. Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn bei Fehlen eines Geständnisses des Täters aus äusseren Umständen auf innere Tatsachen geschlossen werden muss. Es ist allerdings nicht zu übersehen, dass sich Tat- und Rechtsfragen insoweit teilweise überschneiden (BGE 130 IV 58 E. 8.5; BGE 133 IV 9 E. 4.1).

Wie bereits ausgeführt, sind die äusseren Umstände, auf die mangels eines Geständnisses zur Erstellung des subjektiven Tatbestands abzustützen ist, vom Beschuldigten unbestritten. Insbesondere gestand der Beschuldigte ein, die fraglichen Nachrichten in den bei den Akten liegenden Chatverläufen (act. 2 und 4) unter dem Pseudonym "Simon" geschrieben zu haben (vgl. act. 6 und 7). Ebenfalls erstellt ist die Tatsache, dass sich der Beschuldigte im Anschluss an die WhatsApp-Konversation zum vereinbarten Treffpunkt begab (vgl. act. 1). Weshalb es anlässlich eines tatsächlichen Aufeinandertreffens mit einem 14-jährigen Mädchen nicht zum geplanten Oralsex gegen Entgelt hätte kommen sollen, vermag der Beschuldigte allerdings nicht überzeugend darzulegen, wie im Folgenden zu zeigen sein wird.

Zunächst stellt sich die Frage, weshalb der Beschuldigte überhaupt mit einem minderjährigen Mädchen chattet. Hierzu ist vorab zu erwähnen, dass das Profil von "Jill" auf der Plattform "Jaumo" die Zahl "18" anführt (act. 3). Entsprechend ging der Beschuldigte offenbar zu Beginn der Konversation davon aus, dass "Jill" älter (als 14 Jahre) ist (Prot. S. 9 f.). Bereits nach wenigen Mitteilungen eröffnete ihm "Jill" hingegen ihr vermeintlich wahres Alter von 14 Jahren (act. 2 S. 1). Auch der Beschuldigte bestätigte, ab diesem Zeitpunkt davon ausgegangen zu sein, "Jill" sei 14 Jahre alt, nachdem sie ihm dies geschrieben habe, als es um das Thema Erotik gegangen sei (act. 6, Frage 23 ff.).

Weshalb er das Gespräch mit "Jill" in der Folge nicht beendete, konnte der Beschuldigte nicht nachvollziehbar darlegen, sondern führte hierzu aus, man könne ja auch mit einer jüngeren Person schreiben, er habe sie einfach kennenlernen wollen und habe mit ihr reden bzw. etwas trinken wollen (act. 6, Frage 28 ff., act. 7, Frage 34 ff.). Worüber er eigentlich mit "Jill" hätte reden wollen, führt der Beschuldigte jedoch nicht aus. Auch konnte er nicht angeben, weshalb er ihr nicht schon im Chat geschrieben hatte, nur gemeinsam etwas trinken zu wollen (Prot. S. 10). Dass das

Gespräch hingegen vielmehr auf sexuelle Kontakte ausgerichtet war, ergibt sich hingegen zunächst daraus, dass der Beschuldigte zu Beginn der Einvernahme selber ausführte, er habe auf der Plattform nach Frauen gesucht und habe auch direkt nach Sextreffen gefragt (act. 6, Fragen 19 und 21). Auch der vorliegende Gesprächsverlauf zielte sodann nicht auf ein unscheinbares Kennenlernen ab, sondern der Beschuldigte fragte "Jill" unmittelbar auf deren Altersangabe, ob sie ihm für "30 bis 40fr...." eins blasen würde, da sie in seinen Augen für Sex zu jung sei (act. 2). Der weitere Chatverlauf drehte sich in der Folge lediglich um die Verabredung eines Treffens zur Vornahme dieser sexuellen Handlungen gegen Entgelt. Der Beschuldigte liess sich dabei auch von den zurückhaltenden Antworten von "Jill" nicht beirren, sondern drängte vielmehr auf ein rasches Treffen ("aber hesch doch churts 5min ziiit chume be der ide nöchi de chasch schnell blase gibders geld i gange weder...", act. 2) und stellte hierfür die Vorteile für "Jill" ins Zentrum, wobei er wiederholt auf den raschen Geldverdienst verwies ("hmm also du chasch so erdahrig mache und 2as verdiene het nix met bichtigztue...", act. 2). Dieser Chatverlauf zeigt somit eindeutig, dass der Beschuldigte von Beginn weg die Absicht hatte, die geplanten sexuellen Handlungen mit einer Minderjährigen im Austausch gegen Geld vorzunehmen.

Auch auf die weiteren Fragen, weshalb er sich mit einem vermeintlich 14-jährigen Mädchen sonst habe treffen wollen, vermochte der Beschuldigte keine nachvollziehbaren Angaben zu machen. In seinen Einvernahmen brachte der Beschuldigte hierzu lediglich vor, er hätte an einem allfälligen Treffen nichts gemacht und nur "hoi" gesagt, zum Oralsex wäre es aber nicht gekommen. Das mit dem Blasen habe er lediglich aus Blödsinn geschrieben (act. 6, Frage 41 und 55; act. 7, Frage 13 f. und 34). Er brachte sodann wiederholt vor, nur zum Treffen gegangen zu sein, weil er abgemacht habe und nicht so einer sei, der etwas abmache und dann nicht erscheine (act. 6, Frage 54; act. 7, Frage 7 und 36; Prot. S. 9 ff.). Dass jedoch ein 34-jähriger Mann ein Treffen mit einem 14-jährigen Mädchen vereinbart, nur um "hoi" zu sagen, und dieses Treffen nur aus dem Grund nicht absagt, weil er seine Zusage aus sozialen Gründen für derart verpflichtend empfand, erscheint hingegen reichlich konstruiert und völlig realitätsfremd.

Im Weiteren gab der Beschuldigte an, dass er auch am Treffen mit "Jill" bzw. "Sara" festgehalten habe, weil er anschliessend gleich seine Freundin von der Arbeit abholen könne (act. 7, Frage 11). Der Beschuldigte war gemäss seinen Aussagen nämlich nach der Arbeit zunächst an seinen Wohnort in ... gefahren und musste für das Treffen mit "Jill" bzw. "Sara" extra nach Zürich fahren (act. 7, Frage 11 ff.). Da der Beschuldigte erst kurz vor 18.00 Uhr am vereinbarten Treffpunkt eintraf (vgl. act. 1), jedoch seine Freundin bereits um 18.30 Uhr an deren Arbeitsort hätte abholen müssen (act. 7, Frage 22), zeigt auf, dass es für ein Treffen mit "Jill" bzw. "Sara", an dem man etwas trinken und sich kennenlernen könnte, auch zeitlich gar nicht gereicht hätte.

Dass sich der Beschuldigte des Unrechtsgehalts seiner Tat durchaus bewusst gewesen sein musste, zeigt sich sodann daran, dass er von "Jill" schliesslich ein Beweisfoto verlangte ("schickmer bitte als bewis es fotijetzt", act. 2) und sogar soweit ging, ein Foto der Brüste der vermeintlich 14-jährigen "Jill" zu verlangen ("wend mer es foti vo der und dinere brüst schicksch den glaubis der secher" und "sorry be eifach vorsichtig", act. 2). Auch im WhatsApp-Chat mit "Sara" versicherte sich der Beschuldigte erneut, indem er auf ihre Aussage "Gäll du verarschisch mi" antwortete: "Nei ee ned werom sött i", "Secher ned", "Aber du miich gell" (act. 4).

Schliesslich bleibt zu erwähnen, dass dem Beschuldigten die Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen gegen Entgelt keineswegs fremd ist, hat er doch auch bereits in der Vergangenheit – ungeachtet bestehender Beziehungen – Bordelle besucht, um Geschlechtsverkehr zu haben (vgl. act. 6S. 5).

Insgesamt erscheinen die Erklärungen des Beschuldigten, weshalb er mit einem 14-jährigen Mädchen über Oralsex gegen Entgelt chattete, sich mit diesem verabredete, um sich gegen Entgelt oral befriedigen zu lassen, und sich auch an den vereinbarten Treffpunkt begab, völlig realitätsfremd, nachträglich konstruiert und wenig glaubhaft. Sie stellen vielmehr reine Schutzbehauptungen dar. Die Chat-Unterhaltung zwischen dem Beschuldigten und "Jill" bzw. "Sara" lassen nur einen Schluss zu, nämlich dass der Beschuldigte ein Treffen mit ihr vereinbaren wollte, anlässlich welchem es zu Oralsex gegen Entgelt gekommen wäre.

4. Fazit

Unter Berücksichtigung sämtlicher relevanten Umstände bestehen nach der Beweiswürdigung keine vernünftigen Zweifel mehr daran, dass der Beschuldigte die Absicht hatte, am vereinbarten Treffpunkt auf ein 14-jähriges – und damit im Schutzalter stehendes – Mädchen zu treffen, um sich von diesem wie vorab vereinbart oral befriedigen zu lassen, wofür er ihr ein Entgelt in Aussicht gestellt hatte. Der Sachverhalt ist damit auch in subjektiver Hinsicht anklagegemäss erstellt.

III. Rechtliche Würdigung

1. Antrag der Anklagebehörde

Die Staatsanwaltschaft würdigt das Verhalten des Beschuldigten als versuchte sexuelle Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB sowie als versuchte sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt im Sinne von Art. 196 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB.

2. Versuchte sexuelle Handlungen mit Kindern

Nach Art. 187 Ziff. 1 StGB macht sich strafbar, wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht. Als sexuelle Handlungen im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB gelten Verhaltensweisen, die für den Aussenstehenden nach ihrem äusseren Entscheidungsbild einen unmittelbaren sexuellen Bezug aufweisen und im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut erheblich sind (BGE 131 IV 103 E. 7.1 m.w.H.).

Das Vorliegen von sexuellen Handlungen i.S.v. Art. 187 Ziff. 1 StGB kann vorliegend ohne Weiteres bejaht werden, spricht doch der Beschuldigte im Chat mit "Jill" durchwegs von "blase" (act. 2), worunter er gemäss eigener Aussage verstehe "den Penis berühren und ein bisschen ins Maul nehmen und so" (act. 6, Frage 35). Vorliegend kam es wie bereits ausgeführt jedoch zu keinem körperlichen Kontakt

zwischen dem Beschuldigten und einem Kind unter 16 Jahren. Der Erfolg, die Vornahme einer sexuellen Handlung an einem Kind, ist somit nicht eingetreten, weshalb zu prüfen ist, ob ein strafbarer Versuch hierzu vorliegt.

Beim Versuch liegen sämtliche subjektiven Tatbestandsmerkmale vor und die Tatentschlossenheit des Täters hat sich manifestiert, ohne dass alle objektiven Tatbestandsmerkmale verwirklicht wären. Auf der subjektiven Seite ist damit Vorsatz gefordert, wobei Eventualvorsatz genügt (TRECHSEL/PIETH, 3. Aufl., Vor Art. 22 N 1 f. m.w.H.; vgl. BGE 131 IV 103 E. 7.2.1). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung liegt Eventualvorsatz vor, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs bzw. die Tatbestandsverwirklichung für (ernsthaft) möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts billigt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (BGE 125 IV 251; 130 IV 61; vgl. sodann BGE 119 IV 3; 119 IV 194; 121 IV 253; 131 IV 4; 133 IV 16; 134 IV 28). Der Vorsatz muss auf sämtliche objektiven Tatbestandsmerkmale gerichtet sein, insbesondere auch auf das Schutzalter des Opfers. Der Täter muss im Bewusstsein handeln, mit Bestimmtheit oder doch möglicherweise ein Kind von unter 16 Jahren vor sich zu haben. Die sexuelle Bedeutung der Handlung, welche er mit dem Kind durchführt, muss dem Täter bewusst sein. Nicht massgeblich sind dabei die Motive des Täters (OFK StGB-WEDER, Art. 187 N 29 f.).

Wie oben bei der Erstellung des subjektiven Sachverhaltes dargelegt, reiste der Beschuldigte mit der Absicht nach Zürich, sich mit "Jill" bzw. "Sara" zu treffen. Dabei wusste er, dass es sich bei ihr um ein im Schutzalter stehendes Mädchen handelte. Seine gegenteiligen Aussagen, wonach er lediglich nach Zürich gefahren sei, um mit "Jill" bzw. "Sara" etwas zu trinken, erscheinen wie bereits dargelegt als reine Schutzbehauptungen. Da dem Beschuldigten ferner die sexuelle Bedeutung der entsprechenden Handlungen, welche er vornehmen wollte, gemäss seiner ausdrücklichen Bestätigung bewusst war, ist der subjektive Tatbestand erfüllt. Fraglich bleibt dabei lediglich, ob der Beschuldigte mit seinem Verhalten das Stadium des Versuchs erreicht hat oder ob es sich noch um straflose Vorbereitungshandlungen handelt.

Die Abgrenzung zwischen strafbarem Beginn der Tatausführung und strafloser Vorbereitung ist insbesondere bei Konstellationen wie der vorliegenden heikel (vgl. BGE 131 IV 103 f. E. 7.2.1 m.w.H.). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung wird die Grenze des Versuchs nicht schon durch das Chatten als Solches überschritten. Auch wenn im Chatroom über die Vornahme sexueller Handlungen gesprochen werde, fehle derartigen Handlungen die zeitliche und räumliche Nähe zur Tatausführung, so dass sich die Gefahr noch nicht unmittelbar verwirklichen könne (BGE 131 IV 100, E. 8.1). Wurde aber ein Treffen zwischen dem Täter und dem vermeintlich minderjährigen Opfer in einem Chatroom angebahnt, wird die Schwelle des strafbaren Versuchs der sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 StGB überschritten, wenn der zur Tat entschlossene Täter an den vereinbarten Treffpunkt reist und sich dort einfindet (BGE 131 IV 100, E. 8.2).

Durch sein Erscheinen am vereinbarten Treffpunkt zur vorbestimmten Zeit hat der Beschuldigte vorliegend somit den Bereich der straflosen Vorbereitungshandlungen verlassen. Es ist anzunehmen, dass das Tatgeschehen – wäre tatsächlich ein im Schutzalter stehendes Mädchen am Treffpunkt erschienen – ungestört seinen Fortgang genommen hätte und es im weiteren Verlauf zu sexuellen Handlungen und insbesondere zum Oralsex auf dem vereinbarten Parkplatz gekommen wäre.

Damit hat der Beschuldigte die Schwelle zum strafbaren (untauglichen) Versuch überschritten.

Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe liegen keine vor.

3. Versuchte sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt

Nach Art. 196 StGB macht sich strafbar, wer mit einer minderjährigen Person sexuelle Handlungen vornimmt oder solche von ihr vornehmen lässt und ihr dafür ein Entgelt leistet oder verspricht. Massgebend ist, dass das Entgelt für die geleisteten Dienste erbracht oder versprochen wird. Diese Gegenleistung kann in Geld oder jedem anderen materiellen Wert bestehen. Damit sich der Täter strafbar macht, muss ein Zusammenhang zwischen der vom Opfer erbrachten oder erduldeten sexuellen Handlung und dem Erhalt einer vermögenswerten Gegenleistung bestehen.

Nicht erforderlich ist, dass sich die minderjährige Person regelmässig prostituiert (BBI 2012 7571, 7614 f.).

Auch betreffend diesen Vorwurf ist der Erfolg, die sexuelle Handlung, nicht eingetroffen, weshalb wiederum der Versuch zu prüfen ist. Erneut ist in subjektiver Hinsicht auf die diesbezüglichen Ausführungen bei der Sachverhaltserstellung zu verweisen. Der Beschuldigte hatte die Absicht, sich am Treffpunkt von der minderjährigen "Jill" bzw. "Sara" oral befriedigen zu lassen, wofür er ihr ein Entgelt von Fr. 30.– bis Fr. 40.– in Aussicht stellte. Sein Wille war sowohl auf die sexuelle Handlung, als auch auf die im Gegenzug zu erbringende Geldleistung gerichtet, womit der subjektive Tatbestand zu bejahen ist.

Die unter vorstehender Ziffer gemachten Erwägungen zur Abgrenzung zwischen straflosen Vorbereitungshandlungen und strafbarem Beginn der versuchten Tatbegehung bezogen sich zwar auch den Tatbestand der sexuellen Handlungen mit Kindern, jedoch besteht kein Anlass, beim Vorwurf der sexuellen Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt einen differenzierten Massstab anzusetzen. Wiederrum ist damit entscheidend, dass der Beschuldigte sich am vereinbarten Treffpunkt eingetroffen ist. Wäre der Beschuldigte dort nicht auf den verdeckt ermittelnden Polizisten getroffen, ist davon auszugehen, dass es zum Oralsex gegen Entgelt mit einem minderjährigen Mädchen gekommen wäre. Die Schwelle zum strafbaren (untauglichen) Versuch ist damit auch in diesem Punkt überschritten worden.

Wiederrum liegen keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe vor.

4. Konkurrenzen

In echter Idealkonkurrenz zum Tatbestand der sexuellen Handlungen mit einem Kind im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB hat der Beschuldigte auch den Straftatbestand der sexuellen Handlungen mit einer Minderjährigen gegen Entgelt im Sinne von Art. 196 StGB erfüllt (vgl. PK StGB-TRECHSEL/BERTOSSA, Art. 196 N 10).

5. Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die rechtliche Würdigung der Staatsanwaltschaft zutreffend ist und sich der Beschuldigte damit der versuchten sexuellen Handlungen mit Kindern gemäss Art. 187 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB sowie der versuchten sexuellen Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt gemäss Art. 196 StGB in Verbindung mit Art. 22 StGB schuldig gemacht hat. Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe liegen keine vor.

IV. Strafe

1. Strafrahmen

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt (sei es durch Wiederholung derselben strafbaren Handlung, sei es durch Begehung verschiedener strafbarer Handlungen), so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen (Asperationsprinzip). Dabei ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vorab der Strafrahmen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen. Schliesslich ist die Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen. Der Richter hat mithin in einem ersten Schritt gedanklich die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt festzulegen, indem er alle diesbezüglichen strafe erhöhenden und strafmindernden Umstände einbezieht. In einem zweiten Schritt hat er diese Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen, wobei er allenfalls den jeweiligen Umständen Rechnung zu tragen hat (Urteil des Bundesgerichtes 6B_323/2010 vom 23. Juni 2010 E. 2.2 mit Hinweisen).

Vorliegend hat sich der Beschuldigte einerseits der versuchten sexuellen Handlungen mit Kindern und andererseits der versuchten sexuellen Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt schuldig gemacht. Für die (versuchten) sexuellen Handlungen mit Kindern als schwereres Delikt sieht Art. 187 Ziff. 1 StGB einen Strafrahmen von Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vor. Sodann sieht Art. 22

StGB eine Strafmilderung infolge Versuchs vor. Nach Art. 48a StGB ist das Gericht nicht an die angedrohte Mindeststrafdrohung gebunden, wenn es die Strafe mildert. Allerdings ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung der ordentliche Strafrahmen nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint. Vorliegend sind jedoch keine derartigen aussergewöhnlichen Umstände ersichtlich. Der Strafmilderungsgrund des Versuchs im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB ist innerhalb des Strafrahmens strafmindernd zu berücksichtigen.

2. Strafzumessungsregeln

Innerhalb des vorerwähnten Strafrahmens bemisst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Dieses ist aufgrund der konkreten Umstände zu würdigen. Das Gericht berücksichtigt dabei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Der Begriff des Verschuldens muss sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen, wobei zwischen der Tat- und der Täterkomponente zu unterscheiden ist (OFK StGB-HEIMGARTNER, Art. 47 N 1 ff.).

Bei der Tatkomponente sind das Ausmass des verschuldeten Erfolges (Deliktsbetrag, Gefährdung des geschützten Rechtsguts, das Risiko, körperliche und psychische Schäden beim Opfer, Sachschaden etc.) – das heisst die objektive Tatschwere – zu berücksichtigen. Es ist in der Folge die subjektive Tatschwere zu bestimmen, wobei die Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolges (Mittel, kriminelle Energie, Provokation), die Willensrichtung, mit der der Täter gehandelt hat, und die Beweggründe des Schuldigen zu beachten sind. Sodann sind für das Verschulden auch das „Mass an Entscheidungsfreiheit“ beim Täter sowie die sogenannte Intensität des deliktischen Willens bedeutsam (OFK StGB-HEIMGARTNER,

Art. 47 StGB N 7 ff.). Je leichter es für den Täter gewesen wäre, die Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung gegen sie (Urteil des Bundesgerichts 6S.270/2006 vom 5. September 2006, E. 6.2.1).

Die Täterkomponente umfasst das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse, das Verhalten während und nach der Tat sowie im Strafverfahren. Bei der Beurteilung des Vorlebens fallen einerseits früheres Wohlverhalten, andererseits Zahl, Schwere und Zeitpunkt von Vorstrafen ins Gewicht. Unter dem Gesichtspunkt der persönlichen Verhältnisse ist unter anderem zu berücksichtigen, ob der Täter Reue und Einsicht zeigt und er mehr oder weniger strafempfindlich ist (OFK StGB-HEIMGARTNER, Art. 47 StGB N 14 ff.).

3. Konkrete Festsetzung der Strafe

3.1. Tatkomponente betreffend versuchte sexuelle Handlung mit einem Kind

Zur objektiven Tatschwere ist zunächst festzuhalten, dass sich der Beschuldigte nach Zürich begab, um sich von einem 14-jährigen Mädchen oral befriedigen zu lassen. Aufgrund der insgesamt eher vorsichtigen Vorgehensweise des Beschuldigten ist jedoch zu berücksichtigen, dass er "lediglich" einvernehmliche sexuelle Handlungen mit "Jill" bzw. "Sara" vornehmen wollte, zumal er insbesondere schrieb: "also wend ned wilsch de lömmers... i wett ned das öbis machsch wo du ned willsch.... wen du ke lust hesch den esches eso..."). Auch ist zu berücksichtigen, dass der verdeckte Polizist das Treffen mit dem Beschuldigten gemeinsam vereinbarte und dabei insbesondere den Ort vorschlug. Ferner handelt es sich um einen einmaligen Vorfall. Das Verschulden bewegt sich im unteren Verschuldensdrittel.

Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich handelte. Das Motiv lag in der Befriedigung seiner sexuellen Lust. Dass er diese durch ein minderjähriges Mädchen befriedigen lassen wollte, erscheint umso verwerflicher. Mit der Frage, ob die Tat für die – vermeintliche – minderjährige Geschädigte negative Folgen haben könnte, setzte er sich gar nie auseinander. Die subjektive Tatschwere vermag die objektive nicht zu relativieren.

Die Tat hat vorliegend das Versuchsstadium nicht verlassen. Insofern ist zu berücksichtigen, dass es nicht zu einer konkreten Verletzung der geschützten Rechtsgüter kam und die Ausübung der sexuellen Handlungen im hypothetischen Bereich blieb. Dass es bei der versuchten Tatbegehung geblieben ist, ist insgesamt dennoch nur leicht strafmindernd zu werten, zumal es nicht im Einflussbereich des Beschuldigten lag, dass es sich beim vermeintlichen Opfer nicht um ein 14-jähriges Mädchen, sondern um einen verdeckten Fahnder der Polizei handelte. Der Beschuldigte kehrte seinerseits alles vor, um sich von "Jill" bzw. "Sara" oral befriedigen zu lassen.

Insgesamt ist das Verschulden des Beschuldigten in objektiver und subjektiver Hinsicht als noch eher leicht einzustufen. Unter Berücksichtigung sämtlicher objektiver und subjektiver Tatkomponenten ist eine Einsatzstrafe von 7 Monaten Freiheitsstrafe bzw. 210 Tagessätzen Geldstrafe festzulegen.

3.2. Tatkomponente versuchte sexuelle Handlungen mit einer Minderjährigen gegen Entgelt

Der Straftatbestand der sexuellen Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt bezweckt den Schutz vor sexueller Ausbeutung und den Schutz vor dem Abgleiten in die Prostitution. Bei unter 16-Jährigen ist zusätzlich die ungestörte sexuelle Entwicklung geschütztes Rechtsgut (BBl 2012 7571,7614). In Anlehnung an Art. 188 StGB kann jedoch auch bei über 16-Jährigen die ungestörte sexuelle Entwicklung von Jugendlichen als geschütztes Rechtsgut genannt werden (HEINZL, Prostitution im Schweizer Strafrecht, ZStStr 86/2016, S. 236).

Sowohl bezüglich der objektiven als auch der subjektiven Tatkomponente kann betreffend das diesbezügliche Verschulden zunächst vollumfänglich auf die soeben erfolgten Erwägungen in Bezug auf die versuchten sexuellen Handlungen mit einem Kind verwiesen werden, welche einen wesentlichen Teil des Unrechtsgehalts der Handlung des Beschuldigten bereits umfassen. Wesentlich ist dabei in objektiver und subjektiver Hinsicht, dass die weiter verwerfliche Komponente der Entgeltlichkeit und damit eine zusätzliche Herabwürdigung des Opfers, sowie die Gefahr der

sexuellen Ausbeutung und Prostitution von Minderjährigen hinzutritt. Dass das Entgelt vorliegend zufolge Versuchs nicht geleistet wurde, lag nicht im Einflussbereich des Beschuldigten. Auch bezüglich der sexuellen Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt blieb es bei der versuchten Tatbegehung. Auch diesbezüglich kann auf die soeben erfolgten Erwägungen verwiesen werden.

Isoliert betrachtet wäre vorliegend das Verschulden des Beschuldigten betreffend sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt in objektiver und subjektiver Hinsicht als noch eher leicht einzustufen. Unter Berücksichtigung sämtlicher objektiver und subjektiver Tatkomponenten wäre eine Einsatzstrafe in der gleichen Größenordnung wie bei der sexuellen Handlung mit einem Kind und damit von 7 Monaten Freiheitsstrafe bzw. 210 Tagessätzen Geldstrafe festzulegen.

3.3. Gesamtstrafe

Wie erwähnt, sind die einzelnen Strafen jedoch nicht einfach zu addieren. In Anwendung des Asperationsprinzips ist die Einsatzstrafe aufgrund der weiteren erfüllten Straftatbestände angemessen zu erhöhen (Art. 49 Abs. 1 StGB). Bei der Bemessung der Gesamtstrafe sind namentlich das Verhältnis der einzelnen Taten untereinander, ihr Zusammenhang, ihre grössere oder geringere Selbständigkeit sowie die Gleichheit oder Verschiedenheit der verletzten Rechtsgüter und die Begehungsweisen zu berücksichtigen. Der Gesamtschuldbeitrag des einzelnen Delikts wird dabei geringer zu veranschlagen sein, wenn die Delikte zeitlich, sachlich und situativ in einem engen Zusammenhang stehen (BGer 6B_323/2010 vom 23. Juni 2010 E. 3.2; 6B_466/2013 vom 25. Juli 2013 E. 2.3.4).

Der Beschuldigte hat sich – wie ausgeführt – sowohl der versuchten sexuellen Handlungen mit einem Kind im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB wie auch der versuchten sexuellen Handlungen mit einer Minderjährigen gegen Entgelt im Sinne von Art. 196 StGB schuldig gemacht. Mit seinem Vorgehen hat der Beschuldigte durch eine Handlung gleichzeitig beide Straftatbestände in echter Idealkonkurrenz erfüllt. Die eingeklagten Straftatbestände stehen sachlich in einem sehr engen Zusammenhang und weisen eine geringe Selbständigkeit auf, weshalb in der vorliegenden Konstellation das Unrecht der versuchten Handlungen mit Minderjährigen

gegen Entgelt durch die Einsatzstrafe weitgehend abgegolten ist. Dies zeigt sich ausserdem daran, dass mit der gleichen Tathandlung mitunter die gleichen Rechtsgüter verletzt wurden. Gestützt auf diese Überlegungen ist die hypothetische Einsatzstrafe um 2 Monat bzw. 60 Tagessätze zu erhöhen.

3.4. Täterkomponente

Zu den persönlichen und finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten lässt sich den Akten entnehmen, dass dieser in ... [Ort] geboren und bei seiner Mutter aufgewachsen sei. Seine Eltern hätten sich scheiden lassen, als er ca. sieben Jahre alt gewesen sei. Seine Kindheit und Jugend seien soweit gut verlaufen und die familiären Verhältnisse seien gut gewesen, allerdings habe er mit seinem Vater am Anfang nur wenig Kontakt gehabt. Er habe sieben Jahre Primar- und drei Jahre Realschule besucht und eine Lehre als Stromer begonnen, welche er anfangs des zweiten Lehrjahres aufgrund schulischer Probleme abgebrochen habe. Er habe dann temporär gearbeitet und sei ca. 2008 bei ... [Firma] im Ersatzteillager festangestellt worden und arbeite heute dort als Servicetechniker. Sein Verdienst betrage monatlich netto Fr. 5'200.– bis Fr. 5'300.–. Er lebe mit einer Partnerin, die für ihren Unterhalt selber aufkomme, wobei er jedoch die Wohnung für beide bezahle. Vermögen habe er keines, jedoch verfüge er über Steuerschulden in der Höhe von ca. Fr. 2'600.–, welche er abzahle (vgl. act. 6, Fragen 87 ff.; act. 7, Fragen 43 ff. und Prot. S. 6 ff.). Den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten sind somit keine weiteren strafzumessungsrelevanten Faktoren zu entnehmen.

Der Beschuldigte verfügt sodann über einen einwandfreien Leumund. Im Rahmen des Nachtatverhaltens gilt es zudem das weitgehende Geständnis des Beschuldigten hinsichtlich des äusseren Sachverhalts zu berücksichtigen, auch wenn die Beweislage vergleichsweise erdrückend war. Ausserdem ist auf das kooperative Verhalten des Beschuldigten gegenüber den Strafbehörden hinzuweisen, was sich ebenfalls strafmindernd auswirkt. Insgesamt ist keine allzu deutliche Strafminde- rung aufgrund des Geständnisses etc. vorzunehmen.

3.5. Auszufällende Strafe

Unter Berücksichtigung aller verschuldens- und strafrelevanter Faktoren erscheint – ausgehend von einer Einsatzstrafe von 7 Monaten (bzw. 210 Tagessätzen), einer Erhöhung um 2 Monate (bzw. 60 Tagessätze) aufgrund der sexuellen Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt und einer Strafminderung aufgrund der bei den Täterkomponenten aufgeführten Faktoren (insb. Geständnis) – eine Verurteilung zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 90.– als dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen.

4. Anrechnung der Untersuchungshaft

Gemäss Art. 51 StGB und Art. 57 Abs. 3 StGB rechnet das Gericht die vom Täter während diesem oder einem anderen Verfahren ausgestandene Untersuchungshaft, sowie der mit einer Massnahme verbundene Freiheitsentzug auf die Strafe an. Der Beschuldigte befand sich vom 6. Juni 2019 bis 7. Juni 2019 in Haft (act. 11/1 und 11/4). Die ausgestandene Haft von zwei Tagen ist dem Beschuldigten im Sinne von Art. 51 StGB auf die Strafe anzurechnen.

V. Vollzug

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Materiell ist demnach das Fehlen einer ungünstigen Prognose vorausgesetzt. Das heisst in Anlehnung an die herrschende Praxis, dass auf das Fehlen von Anhaltspunkten für eine Wiederholungsgefahr abgestellt wird. Die günstige Prognose wird also vermutet. Bei der Beurteilung der Frage, ob die für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges erforderliche Voraussetzung des Fehlens einer ungünstigen Prognose vorliegt, ist eine Gesamtwürdigung aller Umstände vorzunehmen, wobei insbesondere Vorleben, Leumund, Charaktermerkmale und Tatumstände einzubeziehen sind.

In objektiver Hinsicht sind vorliegend die Voraussetzungen zur Gewährung des bedingten Strafvollzuges erfüllt, da der Beschuldigte zu einer Geldstrafe verurteilt wird. Des Weiteren hat der Beschuldigte noch nie eine Freiheitsstrafe verbüsst und ist ebenso wenig zu einer Geldstrafe verurteilt worden (act. 12/1). Insgesamt ist vom Fehlen einer ungünstigen Prognose auszugehen. Dem Beschuldigten ist deshalb der bedingte Strafvollzug zu gewähren.

Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). Vorliegend sind keinerlei Gründe ersichtlich, die für eine besonders lange Probezeit sprechen würden. Es erscheint daher angemessen, eine Probezeit von zwei Jahren anzusetzen.

VI. Massnahme / Tätigkeitsverbot

Die Staatsanwaltschaft beantragt schliesslich die Anordnung eines Tätigkeitsverbots im Sinne von Art. 67 Abs. 3 lit. b StGB. Danach hat ein Gericht einem Beschuldigten jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst, lebenslänglich zu verbieten, wenn er (mitunter) wegen sexuellen Handlungen mit Kindern zu einer Strafe verurteilt wird. Lehre und Rechtsprechung zur aktuellen Fassung dieses Artikels sind noch rar.

Wie ausgeführt, ist der Beschuldigte vorliegend wegen der – versuchten – Begehung der Katalogtaten der sexuellen Handlungen mit Kindern bzw. der sexuellen Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt zu bestrafen, weshalb die Voraussetzungen für die Anordnungen eines lebenslänglichen Tätigkeitsverbots grundsätzlich vorliegen.

Gemäss Art. 67 Abs. 4^{bis} StGB kann das Gericht jedoch in bestimmten Fällen ausnahmsweise von der Anordnung eines Tätigkeitsverbots nach Absatz 3 absehen, wenn ein solches Verbot nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten, wie sie Anlass für das Verbot sind. Diese Aus-

nahme darf jedoch nicht getroffen werden, wenn der Täter wegen Menschenhandel, sexueller Nötigung, Vergewaltigung, Schändung oder Förderung der Prostitution zu verurteilen ist oder wenn er gemäss den international anerkannten Klassifikationskriterien pädophil ist (vgl. Art. 67 Abs. 4^{bis} lit. a und b StGB). Eine Situation, die ausnahmslos die Anordnung eines Tätigkeitsverbots nach sich zu ziehen hätte, liegt vorliegend demzufolge nicht vor. Vielmehr wurde die Ausnahmeregelung im Gesetz aufgenommen, um dem verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz des richterlichen Ermessens gerecht zu werden (vgl. dazu Botschaft, BBl 2016 6145 f.), welchen es im Folgenden auszuüben gilt.

Zumal die Anordnung eines lebenslänglichen Tätigkeitsverbots die Regel darstellen soll, sind die Voraussetzungen, um auf die Anordnung zu verzichten, eng ausgestaltet. Neben der Tatsache, dass sie nicht bei allen Delikten zur Anwendung gelangt, wird kumulativ verlangt, dass es sich um einen besonders leichten Fall einer Anlasstat handelt und die Anordnung eines Tätigkeitsverbots nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer einschlägiger Straftaten abzuhalten. Als Beispiel eines besonders leichten Falles schwebte den Initianten der angenommenen Volksinitiative "Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen", in deren Umsetzung insbesondere Art. 67 StGB angepasst wurde, vorwiegend die sogenannte Jugendliebe vor, welche kein lebenslanges Tätigkeitsverbot nach sich ziehen sollte (vgl. Botschaft BBl 2016 6146). Allerdings sollen im Zuge der Rechtsgleichheit auch andere Fälle in den Anwendungsbereich der Ausnahmebestimmung fallen können, die in objektiver und subjektiver Hinsicht eigentlichen Bagatelldeliktcharakter aufweisen. Dies insbesondere dann, wenn das Gericht unter Gesamtwürdigung der Tat- und Täterkomponenten das Verschulden des Täters als besonders gering einstuft und deshalb eine milde Strafe ausspricht (vgl. Botschaft BBl 2016 6161).

Wie zuvor unter dem Titel der Strafzumessung ausgeführt, ist das Verschulden des Täters vorliegend als noch eher leicht einzustufen, weshalb ihm als Folge – dem Antrag der Staatsanwaltschaft folgend – lediglich eine Geldstrafe von 180 Tagessätzen und damit eine Strafe im unteren Drittel des möglichen Strafrahmens (welcher bis Freiheitsstrafe von fünf Jahren geht) aufzuerlegen ist. Hierbei ist zudem

besonders hervorzuheben, dass unter der bisherigen Regelung von Art. 67 Abs. 3 aStGB für die zwingende Anordnung eines Tätigkeitsverbots von zehn Jahren die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von über sechs Monaten, mithin also eine höhere als die vorliegend auszusprechende Strafe vorausgesetzt wurde. Bei der zu beurteilenden Tat handelte es sich im Weiteren wie erwähnt um einen untauglichen Versuch, so dass zu berücksichtigen ist, dass keine Rechtsgüter von schutzbedürftigen Kindern verletzt wurden. Auch ist erneut zu betonen, dass es vorliegend zufolge Versuchs nicht zu tatsächlichen sexuellen Handlungen gekommen ist. Insofern blieb vorliegend die gesamte verwerfliche Tat im hypothetischen Bereich, was im Vergleich zu denjenigen Taten, welche unter demselben Tatbestand ebenfalls denkbar wären, doch entschieden weniger gravierend ist. Von der Begrenzung des Anwendungsbereichs von Art. 67 Abs. 4^{bis} StGB auf die Fälle von Jugendlieben wurde wie erwähnt abgesehen.

Sodann ist zur zweiten Voraussetzung zu erwähnen, dass ein Tätigkeitsverbot dann nicht notwendig erscheint, wenn dem Täter eine gute Prognose gestellt werden kann, weil Anhaltspunkte für eine Wiederholungsgefahr fehlen. Wiederum ist in diesem Zusammenhang auf den einwandfreien Leumund des Beschuldigten hinzuweisen. Auch konnten anlässlich der Hausdurchsuchung sowie der Sichtung zahlreicher sichergestellter elektronischer Gegenstände des Beschuldigten keinerlei Hinweise auf kinderpornographisches Material festgestellt werden, wie es sonst in ähnlich gelagerten Fällen oft der Fall sein dürfte. Auch darüber hinaus bleibt unklar, ob und in welchem Ausmass der Beschuldigte eine pädophile Neigung aufweist, lässt sich eine solche rein anhand des erstellten Anklagesachverhalts nicht feststellen. Der Beschuldigte selber hat hierzu ausgeführt, er stehe eigentlich auf Frauen, habe aber auch schon etwas mit Männern gehabt. Er sei aber hetero und stehe nicht auf spezielle Sexpraktiken (act. 6, Frage 57 ff.). Ärztliche, psychologische oder sonstige fachmännische Dokumente über die sexuellen Vorlieben und Neigungen des Beschuldigten lassen sich den Akten nicht entnehmen. Die Untersuchungsbehörde ist dieser Frage nicht weiter nachgegangen und beantragt denn auch keine Massnahme im Sinne einer Therapie zur Behandlung einer pädophilen Neigung, wie sonst bei pädophilen Tätern anzutreffen. Zugunsten des Beschuldig-

ten muss folglich angenommen werden, dass die vom Gesetzgeber ins Auge gefassten und verlangten Tätereigenschaften vorliegend nicht vorliegen. Diese Gesamtumstände führten – wie oben ausgeführt – in der Konsequenz auch zum bedingten Vollzug der auszusprechenden Strafe, zumal dem Beschuldigten – einem Ersttäter – eine gute Prognose auszustellen ist.

Aufgrund dieser Überlegungen ist von der Ausnahmebestimmung in Art. 67 Abs. 4^{bis} StGB Gebrauch zu machen und von der Anordnung eines Tätigkeitsverbotes im Sinne von Art. 67 Abs. 3 StGB abzusehen.

VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens dem Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 StPO).

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig
 - der versuchten sexuellen Handlungen mit einem Kind im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB
 - der versuchten sexuellen Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt im Sinne von Art. 196 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 90.–, wovon bis und mit heute 2 Tagessätze als durch Haft geleistet gelten.
3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.
4. Von der Anordnung eines Tätigkeitsverbotes im Sinne von Art. 67 Abs. 3 StGB wird abgesehen.

5. Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf:
Fr. 1'500.– ; die weiteren Kosten betragen:
Fr. 1'480.– Gebühr für das Vorverfahren
Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.
6. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.
7. Mündliche Eröffnung, Begründung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
- den Beschuldigten (übergeben),
 - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (überbracht, gegen Empfangsschein),
- und hernach begründetes Urteil an
- den Beschuldigten (per Gerichtsurkunde),
 - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (gegen Empfangsschein),
- sowie nach Eintritt der Rechtskraft an
- die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A nebst Formular "Löschung des DNA-Profiles und ED-Materials".
8. Gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Zürich, 10. Abteilung, Wengistr. 28, Postfach, 8036 Zürich, mündlich oder schriftlich **Berufung** angemeldet werden.

Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden:

Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit.

Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche **Berufungserklärung** einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfight, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt.

Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

Zürich, 2. Oktober 2019

BEZIRKSGERICHT ZÜRICH
10. Abteilung - Einzelgericht

Der Bezirksrichter:

Der Gerichtsschreiber:

Dr. iur. Egger

MLaw Suter

Zur Beachtung:

Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht:

Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe.

Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB),

- wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht,
- wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.